
**Verordnung des UVEK
über den Nachweis der Produktionsart
und der Herkunft von Elektrizität
(Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV)¹**

Änderung vom ... 18. OKT. 2012

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation*

verordnet:

I

Die Herkunftsnachweis-Verordnung vom 24. November 2006² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 1d Absatz 6 und 1e Absatz 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998³ (EnV),

Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a

² Der massgebende Produktionszeitraum für die Erfassung der produzierten Elektrizität beträgt für Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA einen Kalendermonat, für die übrigen Anlagen einen Kalendermonat, ein Kalenderquartal oder ein Kalenderjahr.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 3 Erfassen der Produktionsanlage

¹ Grundlage für die Erfassung der Anlage bilden die Angaben nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben c–f. Die Angaben müssen durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditor) beglaubigt werden. Eine Beglaubigung durch die Betreiberin der Messstelle reicht für Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA und für Anlagen mit bestehenden Ver-

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des UVEK vom 17. Aug. 2011, in Kraft seit 1. Okt. 2011 (AS 2011 4103).

² SR 730.010.1

³ SR 730.01

trägen nach Artikel 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁴, sofern die Betreiberin vom Produzenten rechtlich entflochten ist.⁵

² Die Ausstellerin überprüft die erfassten Anlage- und Produktionsdaten regelmässig. Sie kann zu diesem Zweck Vorortkontrollen durchführen und eine periodische Erneuerung der Beglaubigung nach Absatz 1 verlangen.

³ Der Produzent muss der Ausstellerin jede Änderung der Anlagedaten der betreffenden Produktionsanlage unverzüglich melden.

Art. 3a Ausnahmen vom Erfassen der Anlage und vom Herkunftsnachweis
Anlagen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, müssen nicht erfasst werden. Für solche Anlagen ist auch kein Herkunftsnachweis zu erbringen.

Art. 6 Übergangsbestimmungen

¹ Solange keine gemäss Artikel 21a Absatz 1 Buchstabe a EnV akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle als Ausstellerin zur Verfügung steht und der ordnungsgemässe Vollzug dieser Verordnung anders nicht gewährleistet werden kann, erteilt das BFE einer anderen befähigten Stelle eine befristete Ermächtigung zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen.

² Bei Anlagen, die eine Anschlussleistung von höchstens 300 kVA haben, vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden und einen Eigenverbrauch (inkl. Hilfspeisung) von höchstens 20 Prozent der produzierten Elektrizitätsmenge aufweisen, kann im Herkunftsnachweis in Abweichung von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a die eingespeiste Energie (Überschuss-Messprinzip) erfasst werden.

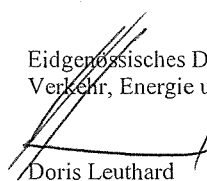
³ Das BFE kann Anlagen, die bis Ende Juni 2014 definitiv vom Netz genommen werden, auf Gesuch hin von der Erfassungspflicht gemäss Artikel 1d Absatz 2 EnV befreien.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

18. OKT. 2012

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:


Doris Leuthard

⁴ SR 730.0

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des UVEK vom 18. März 2008 (AS 2008 1221).